



# WIRTSCHAFTSKAMMER

ÖSTERREICH

Abteilung für Sozialpolitik

Wirtschaftskammer Österreich  
Wiedner Hauptstraße 63  
Postfach 107  
A-1045 Wien  
Telefon (0222) 501 05-DW  
Telefax (0222) 502 06-3588

An das  
Präsidium des Nationalrates

Parlament

1017 Wien

Betrifft **GESETZENTWURF**  
Zl. 73 -GE/19 19  
Datum: **29. OKT. 1997**  
Verteilt 30.10.1997

*St. Japke*

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
	Sp 236/97/Dr.Mi/PW	4284	22.10.1997
	Dr. Miklau		

## Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 und Karenzgeldgesetz.

In der Beilage werden 25 Ausfertigungen unserer an das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales abgegebenen Stellungnahme zur Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 und Karenzgeldgesetz zur gefälligen Kenntnisnahme übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

*M. Mayr*  
Dr. Martin Mayr  
Abteilungsleiter

Beilagen



An das  
Bundesministerium für  
Arbeit, Gesundheit und Soziales

Stubenring 1  
1010 Wien

Wirtschaftskammer Österreich  
Wiedner Hauptstraße 63  
Postfach 107  
A-1045 Wien  
Telefon (0222) 501 05-DW  
Telefax (0222) 502 06-3588

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
33.204/34-2/97  
10.9.1997

Unser Zeichen, Sachbearbeiter  
Sp 236/97/Dr.Mi/PW  
Dr. Miklau

Durchwahl      Datum  
4284            21.10.1997

**Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 und Karenzgeldgesetz.**

Zu dem uns mit obiger Zahl übermittelten Entwurf einer Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 und Karenzgeldgesetz nehmen wir wie folgt Stellung.

Grundsätzlich begrüßen wir den im vorgelegten Entwurf zum Ausdruck kommenden Gedanken, das Zusammentreffen von Einkommen aus einer vorübergehenden Beschäftigung mit Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung anders als bisher zu regeln, weil dadurch Anreize zur Aufnahme einer derartigen Beschäftigung geschaffen werden und die Reintegration in den Arbeitsmarkt leichter gelingen kann. Die Umsetzung dieses sozialpolitischen Anliegens im Entwurf gibt allerdings Anlaß zur Kritik und ist nach unserer Meinung geeignet, den angepeilten Erfolg zu vereiteln.

**1. Zu § 21a:**

Bei Arbeitslosen, die aus einer oder mehreren kurzfristigen vorübergehenden Tätigkeiten Nettoeinkommen erzielen, soll dieses nach einem relativ komplizierten Berechnungsmodell auf die Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz und dem Karenzgeldgesetz angerechnet werden. So sehr wir den Versuch anerken-

nen, eine Abschlagsregelung für diesen Fall zu finden, die noch Beschäftigungsanreize existieren läßt, so schwierig ist es für den Rechtsunterworfenen, aber auch für einen Berater erkennbar, wie sich Bezüge aufgrund ihrer zeitlichen Lage tatsächlich auf das Arbeitslosengeld auswirken. Darüber hinaus wird durch die vorgesehene Regelung eine neuerliche Ungleichbehandlung zwischen unselbständig Beschäftigten und Selbständigen erzielt. Bei den Selbständigen wird gem. § 12 Abs. 3 lit. g ALVG das Einkommen zuzüglich der Sozialversicherungsbeiträge als Arbeitslosengeld schädlich normiert, während bei unselbständig Beschäftigten nur das Nettoeinkommen herangezogen wird. Es müßte daher unseres Erachtens konsequenterweise für alle Nebentätigkeiten, die der Gesetzgeber neben dem Arbeitslosengeld (Karenzgeld-)bezug zuläßt, der gleiche Einkommensbegriff gelten.

### 2. Zu § 21a Abs. 2:

Problematisch erscheint auch die Formulierung in Abs. 2 des neuen § 21a ALVG, weil damit kurzfristige und fallweise Beschäftigungen auch weiterhin den gänzlichen Verlust des Arbeitslosengeldes bewirken, wenn im Vormonat beim selben Arbeit- oder Auftraggeber eine derartige Tätigkeit verrichtet worden ist. Eine derartige strikte Einschränkung wird unseres Erachtens den Forderungen der Praxis nicht gerecht und ist sicherlich kontraproduktiv. Der letzte Halbsatz des Abs. 2 sollte daher ersatzlos entfallen.

### 3. Zu § 36 Abs. 6:

Grundsätzlich wird die beabsichtigte Regelung, wonach für ältere Arbeitslose eine einmal festgestellte Deckelung beim Bezug der Notstandshilfe solange bestehen bleiben soll, bis eine zumindest gleich hohe Deckelung aufgrund einer neuen Anwartschaft auf Arbeitslosengeld besteht, begrüßt, weil damit ein Anreiz auch für ältere Arbeitnehmer geschaffen wird, Beschäftigungen eher aufzunehmen. Kritisch bemerken wir allerdings, daß trotz Verfassungsgerichtshoferkenntnis auch dieser Entwurf nach wie vor nicht zur

Kenntnis nimmt, daß unterschiedliche Altersregelungen bei Frauen und Männern sachlich gerechtfertigt werden müssen. Diese sachliche Rechtfertigung findet sich hier nicht. Warum Frauen schon ab 45 und Männer erst ab 50 Jahren als „ältere Arbeitslose“ bezeichnet werden, bleibt unerfindlich.

#### 4. Zu § 43b ALVG:

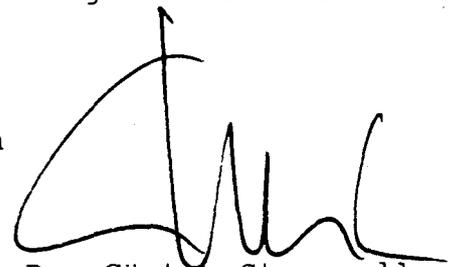
Mit dieser Bestimmung soll offensichtlich eine eigene Krankenversicherung ohne Leistungsbezug aus dem Arbeitslosenversicherungsgesetz bzw. Karenzgeldgesetz geschaffen werden. Damit wird wieder ein kleiner Schritt in die Richtung einer Verlängerung der zuletzt auf 18 Monate begrenzten Karenzzeit gesetzt. Es ist für uns äußerst befremdlich, daß auf verschiedensten Wegen versucht wird, die von der Regierung einvernehmlich beschlossene Reduktion der Karenzzeit auf 18 Monate zu umgehen. Wir lehnen eine derartige Erweiterung, weil sie in offensichtlichen Widerspruch zu den Maßnahmen des Strukturanpassungsgesetzes steht, entschieden ab. Unsere ablehnende Haltung wird auch noch dadurch bestärkt, daß für diesen Personenkreis auch ein Kranken- und Wochengeldanspruch neu geschaffen werden soll, für den, wie sogar den Erläuternden Bemerkungen zu entnehmen ist, gar keine sachliche Notwendigkeit besteht. Der betroffene Personenkreis genießt im Regelfall ohnehin Krankenversicherungsschutz über die Angehörigenversicherung. Der Abschluß einer freiwilligen Versicherung bleibt darüber hinaus auch als weitere Versicherungsmöglichkeit unberührt.

Gleichzeitig werden 25 Exemplare unserer Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen



Leopold Maderthaner  
Präsident



Dr. Günter Stummvoll  
Generalsekretär